

Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen

bei Film-, Foto-, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen, Aufnahmen auf
Ton- und Bildträgern, bei Musik- und anderen Aufführungen sowie
Werbeveranstaltungen



Möglichkeiten der Beschäftigung

- 1. Kinder unter 3 Jahren:** Eltern sind verantwortlich, keine behördliche Genehmigung erforderlich, da diese Kinder noch keine weisungsgebundene Tätigkeit ausüben können.
- 2. Kinder von 3 bis 6 Jahren:** Beschäftigung bis zu 2 Std. täglich in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr möglich, behördliche Genehmigung erforderlich, Einverständniserklärung von Eltern, Schule, Jugendamt und Arzt muß vorliegen; **keine** Beschäftigung bei Theateraufführungen zulässig
- 3. Kinder von 6 Jahren und Jugendliche bis zur Beendigung der (in Berlin 10jährigen) Vollzeitschulpflicht:** Beschäftigung bis zu 3 Std. täglich in der Zeit von 8.00 bis 22.00 Uhr möglich (bei Theatervorstellungen bis zu 4 Std. täglich in der Zeit von 10.00 bis 23.00 Uhr), behördliche Genehmigung erforderlich, Einverständniserklärung (s.o.) muß vorliegen
- 4. Jugendliche, die 10 Jahre zur Schule gegangen, aber noch nicht 18 Jahre alt sind:** behördliche Genehmigung nur bei Beschäftigung zwischen 20.00 Uhr und 23.00 Uhr erforderlich, keine Einverständniserklärung nötig, Sonntagsarbeit nur zulässig bei Musik-, Theater- und anderen Aufführungen sowie bei Direktsendungen (Hörfunk und Fernsehen), Beschäftigung nur an 5 Tagen pro Woche erlaubt, 8 Std. pro Tag und 40 Std. pro Woche zulässig

Antrag auf Bewilligung der Beschäftigung muß enthalten:

- Name, Adresse, Telefon- und Faxnummer des Arbeitgebers
- Name und Geburtsdatum des Kindes
- Zeit und Art der Beschäftigung (x Tage in der Zeit von - bis)
- kurze Beschreibung der Rolle, evtl. Drehbuchauszüge oder komplettes Drehbuch (je nach Umfang und Art der Rolle)
- komplett ausgefüllte Einverständniserklärung, bei der die Unterschrift des Arztes nicht älter als 3 Monate sein darf (Vordrucke sind hier erhältlich)

Der Antrag ist an das

**Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz
und technische Sicherheit Berlin
Fachgruppe III C
Alt Friedrichsfelde 60
10315 Berlin**

zu richten.

Die Kinder / Jugendlichen dürfen erst nach Erteilung der Bewilligung beschäftigt werden! Nachträgliche Bewilligungen sind nicht möglich!

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

LANDESAMT FÜR
ARBEITSSCHUTZ,
GESUNDHEITSSCHUTZ
UND TECHNISCHE
SICHERHEIT BERLIN -
LAGETSI -

ALT-FRIEDRICHSFELDE 60
10315 BERLIN
TEL.: 030/90 21 - 0

REDAKTION

DR. ROBERT RATH
(V.I.S.D.P.)
DIETER BÖCKMANN

TEXT

RENATE GRAHLMANN

FOTO

WOLFGANG ZUMMACK

LAYOUT UND AUSFÜHRUNG

DIETER BÖCKMANN

INTERNET

WWW.LAGETSI.BERLIN.DE

Die Bewilligung wird u. a. mit folgenden Auflagen erteilt:

Für Kinder:

1. Bei den Auftritten und Proben darf die jeweils zulässige Beschäftigungs- und Anwesenheitszeit nicht überschritten werden. Nach Tätigkeiten von höchstens zwei Stunden ist eine Pause von 1/2 Stunde einzulegen.
2. Zum Schutze vor Unfällen und Gesundheitsschädigungen sind die notwendigen Vorkehrungen zu treffen; insbesondere sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
3. Es ist eine verantwortliche Aufsichtsperson über 18 Jahre zu bestellen, die mit den wichtigsten Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes vertraut ist. Diese hat für die dauernde Beaufsichtigung der Kinder zu sorgen.
4. Zum Umkleiden und zum Aufenthalt während der auftrittsfreien Zeiten bei den Veranstaltungen und Proben muß den Kindern ein besonderer, genügend großer, angemessen temperierter Raum mit Sitzgelegenheiten zur Verfügung stehen. Die verantwortliche Aufsichtsperson hat sicherzustellen, daß sich die Kinder während der auftrittsfreien Zeiten in diesem Raum aufhalten. Während der warmen Jahreszeit dürfen die Kinder die Pausen auch im Freien verbringen, falls dort geeignete Plätze bereitstehen.
5. Über die zeitliche Inanspruchnahme des Kindes / der Kinder ist ein jederzeit kontrollierbarer Nachweis zu führen.
6. Beginnt oder endet die Beschäftigung nach 20.00 Uhr oder bei Dunkelheit, so sind die Kinder durch eine zuverlässige Person auf dem Hin- und Rückweg zwischen der Wohnstätte und dem Ort der Veranstaltung zu begleiten.
7. Die Bewilligung oder eine beglaubigte Abschrift ist den Kontrollbeamten auf Verlangen vorzulegen.
8. Den Kindern ist nach Beendigung der Beschäftigung eine ununterbrochene Freizeit von mindestens vierzehn Stunden zu gewähren.

Für Jugendliche gem. Punkt 4:

1. Den Jugendlichen sind einwandfreie und der Jahreszeit angemessen temperierte Umkleide- und Aufenthaltsräume zur Verfügung zu stellen. Umkleideräume müssen nach Geschlechtern getrennt sein.
2. Nach Beendigung der Beschäftigung ist den Jugendlichen eine ununterbrochene Freizeit von mindestens 14 Stunden zu gewähren.
3. Die Beschäftigung der Jugendlichen nach 23.00 Uhr bleibt verboten.

Rechtsgrundlage:

Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz -JArbSchG) vom 12.04.1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983)

Wenn Sie Fragen oder Probleme haben, rufen Sie uns bitte möglichst vor Antragstellung an, denn vieles läßt sich im Vorfeld leichter klären.

Auskünfte erhalten Sie durch das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGetSi) unter der **Telefon-Nr. (030) 90 21- 50 09;**

Anträge können an das LAGetSi per **Fax (030/90 21- 5302)** gestellt werden.

Erklärung zur Vorlage beim Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin

Eltern/Erziehungsberechtigte(r)

Hiermit gebe ich meine Einwilligung, daß das Kind

Name: _____ geb. am: _____

Anschrift: _____

Schulklasse: _____

in der Produktion/dem Theaterstück: _____

an ____ Tagen mitwirken darf. Die Aufnahmearbeiten/Auftritte finden in der Zeit vom
_____ bis zum _____ statt.

Ich behalte mir den Widerruf vor und verpflichte mich, diesen dem Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin anzuzeigen. Sobald das Kind durch eine weitere Mitwirkung gesundheitlich oder sonst in seiner Entwicklung bzw. in schulischer Hinsicht gefährdet wird, ziehe ich meine Einverständniserklärung zurück.

Datum

Unterschrift Vater und Mutter bzw. der/des Erziehungsber.

Schularzt bzw. Arzt

Gegen die Beschäftigung des Kindes ergeben sich ärztlicherseits- keine - aus folgenden Gründen - Bedenken.

Datum

Unterschrift und Stempel des Schularztes bzw. Arztes

Schule

Gegen die außerschulische Tätigkeit des Kindes bestehen - keine - Bedenken.

Datum

Unterschrift und Stempel - Telefon

Sollte eine Beurteilung nicht möglich sein, wird um einen entsprechenden Vermerk gebeten. Das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin wird sich ggf. direkt an Sie wenden.

Jugendamt

Gegen die Beschäftigung des Kindes ergeben sich unsererseits- keine - aus folgenden Gründen - Bedenken.

Datum

Unterschrift und Stempel des Jugendamtes- Familienfürsorge

ACHTUNG! Außer dieser Erklärung ist vom Arbeitgeber ein Antrag auf Beschäftigung gemäß § 6 Jugendarbeitsschutzgesetz beim Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin zu stellen.